

Verbindliche Absprachen für den Sportunterricht

Schriftliche Aufgaben für nicht aktive Schüler.

Schüler der Sek.II, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können (unabhängig vom Grund der Nichtteilnahme) haben grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Zur Leistungserbringung können diese Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Aufgabe gestellt bekommen. Über Art und Umfang entscheidet die Sportlehrkraft in Abhängigkeit zu den Fehlzeiten. Darüber hinaus haben sie im Unterricht kognitiv aktiv teilzunehmen und zusätzliche Aufgaben zu übernehmen (z.B. Schiedsrichter, Beobachtungs- und Korrekturhilfen). Schüler der Sek. I, die ihre Sportkleidung vergessen, erbringen ggf. eine kontextgebundene schriftliche Leistung, die auch bewertet wird.

Leistungsbewertung in der Sek.II

„Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Entsprechend sind die Kompetenzerwartungen im Kernlehrplan in der Regel in ansteigender Progression und Komplexität formuliert.“

Diesem Grundsatz des Kernlehrplans Sport entsprechend ist die Grundlage der Leistungsbewertung ein Prozess, der durch die Lehrkraft dokumentiert wird. Formen dieser Dokumentation im Bereich „sonstige Leistungen im Unterricht/sonstige Mitarbeit“ sind z.B. punktuell und kontinuierlich zu erbringende sportmotorische Leistungen (Bewegungsaufgaben und sportmotorische Tests), sowie weitere Beiträge zur Unterrichtsgestaltung (Formen der selbstständigen und kooperativen Aufgabenerfüllung, zielgerichtetes und kooperatives Verhalten in Übungs- und Spielsituationen, Beiträge zum Unterricht in kognitiven Phasen, Referate, Präsentationen). Insbesondere durch unterrichtsbegleitende Lernerfolgsüberprüfungen wird die Progression der Lernleistungen in der Sek.II durch die Lehrkraft überprüft und dokumentiert. Der Stand der Kompetenzentwicklung wird durch sog. „punktuelle Überprüfungen“ festgestellt und dokumentiert. Grundlage dieses Prozesses der Leistungsbewertung ist die kontinuierliche Teilnahme am Unterrichtsgeschehen. Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht fern bleiben (oder ohne Sportkleidung erscheinen) entziehen sich dem Prozess der Kompetenzentwicklung und sind angehalten, die versäumten Unterrichtsinhalte eigenständig nachzuarbeiten.

Feststellungsprüfung bei längeren Fehlzeiten in der Sek. II.

Bei längeren Fehlzeiten (unabhängig ob durch entschuldigte oder unentschuldigte Fehlstunden) kann eine Feststellungsprüfung durchgeführt werden, die die im Unterricht behandelten Inhalte thematisiert. Die Ansetzung der Feststellungsprüfung liegt im Ermessen der Lehrkraft und kann sportpraktisch und sporttheoretisch erfolgen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Teilnahme an der Feststellungsprüfung, wird diese mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Sportpraktische Prüfungen in der Sek II:

Bei angekündigten sportpraktischen Prüfungen ist bei Nichtteilnahme ein ärztliches Attest erforderlich.

Kleidung und Ausrüstung im Sport:

Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Gefährdungen führen können, insbesondere Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohrschmuck und Piercingschmuck sind abzulegen oder ggf. abzukleben. Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Es ist für den Sportunterricht angemessenes Sportzeug (Schuhe und Kleidung) mitzubringen. Als

angemessen gilt: Sportshirts mit Ärmel, nicht bauchfrei, kein tiefer Ausschnitt. Über die Angemessenheit entscheidet die Sportlehrkraft.

Die Sportlehrkraft entscheidet, in welchen Zeiträumen die Schülerinnen und Schüler auch Sportkleidung für draußen mitbringen sollen. Für den Unterricht in der Sporthalle sind saubere und nicht markierende Turnschuhe erforderlich.

Treffpunkt für den Sportunterricht:

Die Schüler der Sek I werden vor dem Tor von der Sportlehrkraft abgeholt. Darum müssen die SuS pünktlich bereits vor Beginn der Sportstunde klassenweise dort warten.

Die Schüler der Sek II werden von der Sportlehrkraft geschlossen in die Turnhalle eingelassen.

Darum müssen sich alle pünktlich vor Unterrichtsbeginn vor der Turnhalle einfinden.

Das Anschellen an der Turnhallentür während des Unterrichts sollte nur in wichtigen Ausnahmefällen geschehen, damit der laufende Unterricht nicht unnötig gestört wird.

Verhalten in der Turnhalle:

Der Umkleideraum wird in sauberem Zustand für die nachfolgende Klasse hinterlassen.

Bemerkt jemand beim Betreten des Umkleideraumes irgendwelche Schäden, so hat er bzw. sie dieses unverzüglich der Sportlehrkraft zu melden.

Das Kauen von Kaugummi ist im Sportunterricht nicht erlaubt. Kaugummis müssen vor dem Betreten der Halle selbständig entsorgt werden.

Ohne vollständige Sportbekleidung ist eine aktive Teilnahme am Unterricht nicht möglich. Das schließt auch das Sporttreiben ohne Sportschuhe aus. Lange Haare sind für den Sportunterricht zusammenzubinden.

Ausgeliehene Kühlpacks werden selbständig wieder bei der Sportlehrkraft zurückgegeben.

Das Filmen und Fotografieren darf nur in Absprache mit der Lehrkraft erfolgen.